

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Die Basellandschaftliche Richtervereinigung bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Liestal.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) die Wahrung und Pflege der verfassungsmässigen und persönlichen Unabhängigkeit des Richterstandes
- b) die Fortbildung von Rechtsanwendung und Gesetzgebung
- c) die Beteiligung an den Vernehmlassungsverfahren des Kantons und des Bundes
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) die Weiterbildung der Mitglieder sowie den Austausch beruflicher Erfahrungen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- f) die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder
- g) die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Richtervereinigung (SRV/ASM)

Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitglieder ¹

Mitglied der Vereinigung können haupt- und nebenamtliche Richter/innen aller Stufen, eingeschlossen die Friedensrichter/innen, die Gerichtsschreiber/innen sowie die Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und die juristischen Mitarbeiter/innen der Staatsanwaltschaft werden. Nach Beendigung der vorgenannten Tätigkeiten ist ein Beitritt nicht mehr möglich, wohl aber eine Fortsetzung der Mitgliedschaft.

Art. 4 Mittel

Die Vereinigung erhebt einen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 50.– pro Jahr zur Deckung ihrer Kosten.

Art. 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/Revisorinnen

¹ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 9. November 2011; ersetzt die Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 10. November 2010.

Art. 6 Generalversammlung ²

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie wählt den Präsidenten/Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen samt einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin;
- b) sie genehmigt die Rechnung und den Geschäftsbericht der Vereinigung;
- c) sie bestimmt den Mitgliederbeitrag;
- d) sie beschliesst über alle Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Vereinigung.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Art. 7 Vereinsversammlung

Für wesentliche Stellungnahmen des Vereins sind die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 8 Vorstand ²

Ein Vorstand von sieben Mitgliedern leitet die Vereinigung. Er wird auf vier Jahre gewählt, konstituiert sich selbst und legt die Unterschriftsberechtigung fest. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.

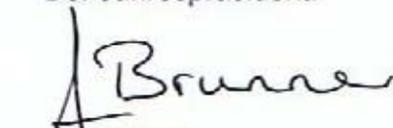
Der Vorstand bestimmt dasjenige Vorstandsmitglied, welches der Generalversammlung zur Wahl als Präsident bzw. Präsidentin für das kommende Kalenderjahr vorgeschlagen wird.

Art. 9 Revisoren/Revisorinnen

Zwei Revisoren/Revisorinnen kontrollieren jährlich die Rechnung der Vereinigung. Die Revisoren/Revisorinnen werden auf vier Jahre gewählt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 1994 angenommen, wobei Art. 3 durch die Generalversammlungen vom 10. November 2010 und vom 9. November 2011 sowie die Art. 6 und 8 durch die Generalversammlung vom 3. November 2004 geändert wurden.

Der Jahrespräsident:


André M. Brunner

Die Protokollführerin:


Helena Hess